RECHTSANWALT HEINZ G. SCHULTZE

FACHANWALT FÜR BAU –UND ARCHITEKTENRECHT FACHANWALT FÜR MIET- UND WEG-RECHT







Dachverband deutscher Immobilienvewalter e.V.
Verband der Immobilienverwalter Mitteldeeutschland e.V.

Die Eigenbedarfskündigung – Bedarf oder Täuschungsmanöver?



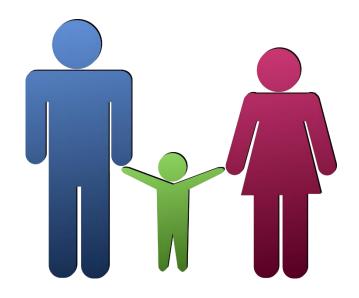
ÜBERBLICK

- **△ PRIVILEGIERTE BEDARFSPERSON**
- **△ WOHNBEDARF UND BETRIEBSBEDARF**
- **△ ÜBERHÖHTER WOHNBEDARF**
- **△ KÜNDIGUNGSAUSSCHLUSS ALTERNATIVWOHNUNGEN**
- **△ FEHLER BEIM ABSCHLUSS DES MIETVERTRAGES**
- **△ VORGETÄUSCHTER EIGENBEDARF**
- **△ HINWEISE FÜR DIE KÜNDIGUNG**



Monitoringbericht Wohnen der Stadt Leipzig 2016/17

- 579.530 Einwohner (2016)
- 26.859 Wegzüge
- 40.052 Zuzüge
 - 2.200 Geflüchtete
 - Ca. 4.800 Aufnahme einer Ausbildung / Studium
 - Ca. 4.000 Umzug wegen erworbenem Wohneigentum
 - Summe: ca. 8.800 (2016)



PRIVILIGIERTE BEDARFSPERSONEN



■ § 573 BGB

- (1) Der Vermieter kann nur kündigen, wenn er ein berechtigtes Interesse an der Beendigung des Mietverhältnisses hat.
- (2) Ein berechtigtes Interesse des Vermieters an der Beendigung des Mietverhältnisses liegt insbesondere vor, wenn

(...)

- 1. (...)
- 2. Der Vermieter die Räume als Wohnung für sich, seine Familienangehörigen oder Angehörigen seines Haushalts benötigt

Familienangehörige

- BGH-Urteil vom 27.1.2010, VIII ZR 159/09, ZIV 2010, 2
- Personen, denen einen Zeugnisverweigerungsrecht zustünde, § 383 ZPO, § 52 StPO
- Richterbelehrung: Sind Sie mit dem Zeugen verwandt oder verschwägert?
 - Großeltern
 - Eltern
 - Kinder
 - Enkel
 - Geschwister
 - Ehegatte, Lebenspartner
 - Verlobter
 - Schwager/Schwägerin

- Eheleute, Auch Getrenntlebende
 - Auch nach Scheidung
- Lebenspartner
 - / Trennung bzw. Auflösung
- Verlobte
- In gerade Linie verwandt oder verschwägert
- In der Seitenlinie bis zum 3. Grad verwandt
 - Geschwister
 - Onkel, Tante
 - Nichte Neffe (s.o., BGH-Urteil vom 27.1.2010)
- In der Seitenlinie bis zum 2. Grad verschwägert
 - Schwagerschaft auch bei Lebenspartnerschaft
 - Schwagerschaft besteht auch nach Beendigung der Ehe bzw. Lebenspartnerschaft fort
 - Eltern des Schwagers/Schwägerin
 - Kinder der Schwagers/Schwägerin
 - Auch Stiefkinder aus 1. Ehe
 - Daher auch Stiefvater
 - Jeweils auch nach Beendigung der aktuellen Ehe
 - Geschwister des Schwagers / Schwägerin

- Entferntere Familienangehörige sind auch Familienangehörige
 - Auch sie sind privilegierte Bedarfspersonen
 - Aber bei Ihnen verlangt BGH daneben eine enge sozial Beziehung zum Vermieter, BGH vom 27.1.2010, s.o.
- Haushaltsangehörige, z.B.
 - Kinder des nichtehel. Lebenspartners
 - Pflegekräfte
 - Lebensabschnittsgefährte
 - so gut wie kein Rechtsprechung hierzu

Für sich (Vermieter selbst)

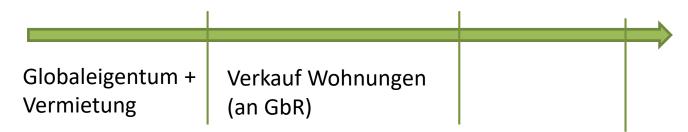
- Kapitalgesellschaften (AG, GmbH), juristische Personen (Verein),
- Personenhandelsgesellschaften (BGH Urteil vom 15.12.2010, VIII ZR 210/10, ZIV 2011, 6)
 - Sie können nicht wohnen
- Ausnahme: GbR
- BGH-Urteil vom 16.7.2009, VIII ZR 231/08, ZIV 2009, 47
 - "Münchener Modell"
 - Bauträger in München gründet GbR und nimmt Kaufinteressenten für Wohnung in GbR auf
 - 8 Gesellschafter
 - Gesellschaftszweck: Erwerb einer Immobilie zum Eigenbedarf
 - Kauf eines Mehrfamilienhauses
 - Gesellschafter erhalten "Sondernutzungsrecht" an "ihrer" Wohnung
 - Kündigung der Mietverhältnisse wegen Eigenbedarfs

Aushöhlung des Kündigungsschutzes von § 577a BGB



(1.) Kündigung durch (2.) Aufteilung Erwerber nach WEG

MietrechtsänderungsG (Seit 1.5.2013)



(1.) Kündigung durch (2.) Aufteilung Erwerber nach WEG

- § 577a Abs. 1a, Abs. 2a BGB n.F.
 - Kündigungssperre nach § 577a Abs. 1 BGB greift auch,
 wenn VOR Kündigung an eine GbR verkauft wurde
 - Kündigungssperre nach § 577a Abs. 1 BGB greift auch, wenn VOR Kündigung Recht im Sinne von § 567 BGB begründet wurde (z.B. Erbbaurecht)
 - Fristbeginn: Mit Grundbucheintragung bzw.Eintragung Recht am Grundstück



WOHNBEDARF UND BETRIEBSBEDARF



Berufliche Nutzung

Aktuelle Nutzung:

Wohnen ist Schwerpunkt

Wohnnutzung

Geplante Nutzung:

Arbeiten ist Schwerpunkt

- Mischmietverhältnis
 - Es genügt, dass sich Nutzungswunsch auf Wohnfläche bezieht (nur einheitliche Kündigung möglich)
 - BGH Urteil vom 1.7.2015, VIII ZR 14/15 ZIV 2015, 44
- Es genügt, dass sich Nutzungswunsch <u>auch</u> auf Wohnen bezieht
 - Geplante berufliche Nutzung darf überwiegen
 - Dann aber kein Eigenbedarf nach § 573 Abs. 2 Nr. 2 BGB, sondern "berechtigtes Interesse" i.S.v. § 573 Abs. 1 BGB
 - BGH-Beschluss vom 5.10.2005, VIII ZR 127/05
 - Interesse nach Art. 12 GG ist gleichwertig zu Eigennutzungsinteresse, Art. 14 GG
- Rechtsprechung mit BGH-Urteil vom 29.3.2017, VIII ZR 45/16 –
 ZIV 2017, 18 aufgegeben
 - Umfassende Abwägung der beiderseitigen Interessen

Berufliche Nutzung

Aktuelle Nutzung:

Wohnen ist Schwerpunkt

Geplante Nutzung: Beruflich

- Ein rein beruflicher Nutzungswunsch eröffnet keine Möglichkeit zur Eigenbedarfskündigung
 - BGH-Urteil vom 29.3.2017, VIII ZR 45/16 ZIV 2017, 18
 - BGH-Urteil vom 26.9.2012, VIII ZR 330/11 ZIV 2012, 70
- Ausnahme: Kirchlicher Eigenbedarf
 - BGH-Urteil vom 9.5.2012, VIII ZR 238/11 ZIV 2012, 30
 - BGH: Eigentlich kein Eigenbedarf, aber Kündigung wegen berechtigtem Interesse nach § 573 Abs. 1 BGB

Konkrete und ernsthafte Nutzungsabsicht

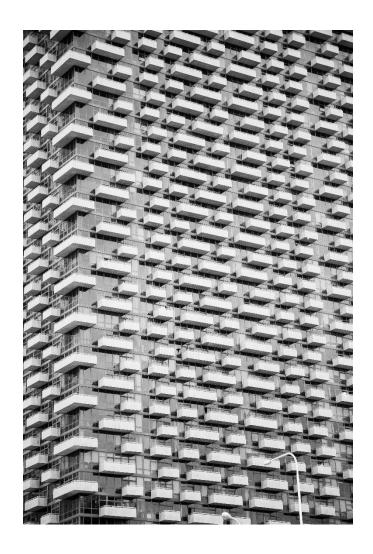
- BGH-Urteil vom 23.9.2015, VIII ZR 297/14 ZIV 2015,
 59
- Betagte VMin wohnt in EFH
- VM eines MFA mit 15 Wohnungen
- Eigenbedarfskündigung, um besser Enkelkinder im Hause betreuen zu können
- VMin konnte auf gerichtliche Befragung nicht erläutern, warum sie gerade die ausgewählte Wohnung beziehen wolle
- Es sei lebensfremd, dass ein betagter Mensch sich so wenig Gedanken über seinen späteren Lebensmittelpunkt macht
- Eigennutzungswunsch sei noch nicht konkret;
 - Vorratskündigungen sind unzulässig



ÜBERHÖHTER WOHNBEDARF



- Kein schematisches Größendenken
 - BGH-Urteil vom 4.2.2015, VIII ZR 154/14 ZIV 2015, 18
 - Eigenbedarfskündigung für Sohn, der in KA Masterstudium aufnehmen will
 - Bezugswunsch: 136 m² zusammen mit Studienfreund
 - AG gibt Räumungsklage statt
 - LG ändert Urteil in Klageabweisung;
 - In der Rechtsprechung sei anerkannt: über 100m² für Studenten (Personen mit geringem Einkommen) ist unangemessener Wohnbedarf
 - BGH: Die zitierte Rechtsprechung ist fehlerhaft
 - Nicht Angemessenheit sondern Rechtsmissbräuchlichkeit
 - Z.B weit überhöhter Wohnbedarf? (TZ 15)
 - VM legt angemessenen Wohnbedarf fest, nicht Richter
 - Vielmehr umfassende Prüfung auf Rechtsmissbrauch



KÜNDIGUNGSAUSSCHLUSS WEGEN ALTERNATIVER WOHNUNGEN



Vermieter mit mehreren Vermietungsobjekten

- Z.B. BGH-Urteil vom 13.10.2010, VIII ZR 78/10 ZIV 2010, 64
- VM muss Alternativwohnungen, die bis Ablauf Kü-Frist frei werden, dem Mieter anbieten
- Alternativwohnung:
- ähnlich groß/ ähnlich teuer
- Gleiches Haus / Wohnanlage
- Aufgabe der bisherigen Rechtsprechung
- BGH-Urteil vom 14.12.2016, VIII ZR 232/15 ZIV 2016, 76
 - Verletzung Anbietpflicht macht Kündigung nicht unwirksam
 - Verletzung Anbietpflicht löst aber SEA aus

- ABER: Rechtsmissbräuchliche = unwirksame Kündigung, wenn (Tz. 59):
 - Gekündigte Wohnung Wohnbedarf VM nicht decken kann
 - VM Gleichwertige Alternativwohnung zur Verfügung hat
 - Weil: Kündigung wegen Eigenbedarfskündigung könnte vermieden werden
- Gegenausnahme: Unbeachtlichkeit von Alternativwohnungen
 - VM möchten Wohnung nicht wieder als Wohnung vermieten (sondern gewerblich)
 - BGH Urteil vom 21.12.2011, VIII ZR 166/11
 - Alternativwohnung ist auch durch Eigenbedarf blockiert
- Nachträglicher Wegfall des Eigenbedarfs
 - Nach Ablauf der Kündigungsfrist unschädlich,
 - BVerfG Bechluss vom 18.4.2006, 1 BVR 31/09 ZIV 2006, 45



FEHLER DES VERMIETERS BEIM ABSCHLUSS DES MIETVERTRAGS



- Kündigungsausschluss wegen widersprüchlichem Verhalten
 - BGH-Urteil vom 4.2.2015, VIII ZR 154/14 ZIV 2015, 17
- VM war zurzeit der Vermietung bereits entschlossen Eigenbedarf anzumelden oder
- VM hat zurzeit der Vermietung ernsthaft erwogen, Eigenbedarf anzumelden
- PLUS: Fehlender Hinweis bei Vermietung
- Nicht genügend: die bloße Möglichkeit
- Vermieter hat keine Pflicht zur Bedarfsvorschau
 - Hier: Tochter beginnt zwei Jahre später Studium und will von Zuhause ausziehen
- Mieter ist nicht schutzlos; er kann Ausschluss Eigenbedarfskündigung vereinbaren
 - Vgl. auch BGH-Urteil vom 20.3.2013, VIII ZR 233/12 ZIV 2013, 17

- Ausschluss des Eigenbedarfskündigung möglich
 - Dauernder oder befristeter Ausschluss von über ein Jahr erfordert Schriftform, § 550 BGB
 - BGH-Urteil vom 4.4.2007, VIII ZR 223/06 ZIV 2007, 26
 - Ausschluss ist auch gegenüber Rechtsnachfolger wirksam, §
 566 BGB
 - BGH-Urteil vom 16.10.2013, VIII ZR 57/13 ZIV 2013, 62



HINWEISE ZUR KÜNDIGUNG



Eigenbedarfskündigung und Wohnungsverkauf

- Kann der Erwerber nach BNL aber vor Eigentumswechsel (GB-Eintrag) Eigenbedarfskündigung aussprechen?
- AG Ahrensburg, Urteil vom 27.9.2012, 45 C 477/12
 - Geht nicht, weil Käufer nicht VM keinen Eigenbedarf hat und Käufer ≠ VM (§ 566 BGB)
 - Dto. Blank /Börstinghaus: Miete, 5. A. § 573, 41
- ABER:
- Mieterhöhung durch Ermächtigung vor Eigentumswechsel möglich
 - BGH-Urteil vom 19.3.2014, VIII ZR 203/13 ZIV 2014, 13
- Ordentliche Kündigung durch Ermächtigung möglich (Gewerbe)
 - BGH-Urteil vom 10.12.1997, XII ZR 119/96 NZM 1998, 146
- Hier: (-), berechtigtes Interesse ist personenbezogen

Begründung der Eigenbedarfskündigung

- Orientiert sich an den Interessen MIETERS
- Mieter
 - soll Klarheit über seine Rechtsposition bekommen und
 - soll dadurch in der Lage sein, rechtzeitig alles Erforderliche zur Wahrung seiner Interessen veranlassen können
- BGH-Urteil vom 6.7.2011, VIII ZR 317/10 ZIV 2011,
 44
 - Für die Begründung genügt, dass die Kündigungsgründe so bezeichnet sind, dass sie identifiziert und von anderen Gründen unterschieden werden können
- PLUS:
 - Angabe der Person, für die Wohnung benötigt wird und
 - Darlegung des Interesses, das dieses Person an der Erlangung der Wohnung hat

- Nutzung der Wohnung "für mich für eigene Wohnzwecke" genügt nicht
 - Vgl. LG Berlin, Urteil vom 15.11.2016, 67 –s 247/16, GE 2017,
 50
- Nutzung der Wohnung für die Tochter, die mit ihrem Lebensgefährten gemeinsamen Hausstand begründen will, genügt
 - Vgl. BGH-Urteil vom 30.4.2013, VIII ZR 284/13 ZIV 2014, 17
- Angaben zu alternativen Räumlichkeiten + Begründung, warum diese nicht gewollt sind, sind nicht erforderlich
 - Vgl. BGH-Urteil vom 15.3.2017, VIII ZR 270/15 ZIV 2017, 20



VORGETÄUSCHTER EIGENBEDARF UND SCHADENSERSATZ



- Schadensersatzes trotz Räumungsvergleich
- BGH-Urteil vom 10.6.2015, VIII ZR 99/14 ZIV 2015,
 45
 - Eigenbedarfskündigung
 - Räumungsklage
 - Räumungsvergleich
 - Es zieht eine fremde Familie ein
 - Schadensersatzklage über rund 25.000 €
 - Neue Wohnung ist teurer
 - Weg zur Arbeit mit Auto
 - Kosten Räumungsrechtsstreit
 - Umzugskosten
 - LG: Kein Schadensersatz wegen Räumungsvergleich
 - BGH: Wenn Eigenbedarf vorgetäuscht, dann SE nach § 280
 Abs. 1 BGB
 - BGH: Räumungsvergleich beinhaltet keinen stillschweigenden SE-Verzicht

- Unterlassener Einzug ist Indiz für vorgetäuschten Eigenbedarf
 - BGH-Beschluss vom 10.10.2016, VIII ZR 300/15 ZIV 2016, 79
 - Eigenbedarfskündigung, um pflegebedürftige Mutter aufzunehmen
 - August 2012
 - Mutter zieht nicht ein
 - Mutter verstirbt November 2014
 - VM: Kein Umzug, weil sich Gesundheitszustand 2013 dramatisch verschlechtert hat

BGH-Urteil vom 10.10.2016:

- Mieter hat keinen Einblick in die n\u00e4heren Umst\u00e4nde des Eigenbedarfs
- Wird Eigenbedarf nicht realisiert, liegt Verdacht des Vortäuschens vor
- VM muss substantiiert und plausibel ("stimmig") vortragen, warum Eigenbedarf entfallen ist
- Es ist ein strenger Maßstab anzulegen
- Hier: Warum ist Mutter nicht schon 2012 eingezogen
 - Vgl. auch BGH-Urteil vom 29.3.2017, VIII ZR 44/16 ZIV 2016,
 18

Verkaufsabsicht ist Indiz für vorgetäuschten Eigenbedarf

- VM hatte bereit vor Eigenbedarfskündigung Makler eingeschaltet
- BGH-Urteil vom 10.5.2016, VIII ZR 214/15



UNZUMUTBARE HÄRTE



Senior vs. Jungfamilie

- BGH-Urteil vom 15.3.2017, VIII ZR 270/15 ZIV 2017, 19
- Eigenbedarfskündigung wegen wachsender Jungfamilie
- Widerspruch Mieterehepaar
- Ehemann (Jahrgang 1930) leide unter beginnender Demenz
- Umzug für ihn unzumutbar
- Alternative: Pflegeheim zusammen mit rüstiger Ehefrau (auch unzumutbar)
- AG und LG: Räumungsklage: +
- BGH: Mieter haben erhebliche Gründe vorgetragen
- Bei Bedarfspersonen ging es dagegen nur um Erhöhung des Wohnkomforts
- Zurückverweisung zur weiteren Sachaufklärung
- Hinweis auf § 308a ZPO (z.B. Verbleib gegen Erhöhung Mietzins)





ZIV – ZEITSCHRIFT FÜR IMMOBILIENVERWALTUNGSRECHT

Kostenlos abonnieren unter:

ZIV@KANZLEI-SCHULTZE.DE



Vielen Dank für Ihr Interesse!